

22 Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung

Von Reinhold Schöne

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung bezeichnet keinen Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Rechtlich geht der Begriff zurück auf Art 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und § 1666 BGB. Hier markiert er den rechtlichen Rahmen für die Grenzen des Elternrechts bzw. für eine Eingriffsverpflichtung des Staates, wenn Eltern ihren Kindern erhebliche Schädigungen zufügen oder diese vor Schädigungen nicht schützen können oder wollen. Normativ ist der Begriff insofern, als es keine objektiven Schwellen gibt und geben kann, die eine gefährdende von einer nicht-gefährdenden Lebenssituation trennen, sondern dieser Zuschreibung immer ein Prozess gesellschaftlich legitimierter und normativ begründeter fachlicher Einschätzungen zugrunde liegt.

Da der Begriff der „Gefährdung“ nicht mit dem Begriff der „Schädigung“ identisch ist, sondern vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen zielt, hat das Konstrukt der Kindeswohlgefährdung zwangsläufig einen hypothetischen Charakter. Das bedeutet, dass er – mit Ausnahme bei eher seltener vorkommenden eindeutigen Fällen – komplexe Aushandlungsprozesse zwischen Fachkräften und betroffenen Familienmitgliedern über die Bewertung von Situationen und Sachverhalten erforderlich macht.

Ausgangspunkt für die Begründung einer Kindeswohlgefährdung ist die konkrete, durch belegte Sachverhalte beschriebene Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen. Bezugspunkte zur Bewertung dieser Lebenssituationen sind dann einerseits die Erheblichkeit der drohenden Schädigung und die zu begründende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Prognose). Eine solche Einschätzung begründet die Pflicht zur Hilfe. Erst wenn El-

tern nicht bereit oder in der Lage sind, solche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzunehmen, ist ein Eingriff in die elterliche Sorge zulässig.

Der Prozess der Gefährdungseinschätzung durch den ASD und die von ihm daraus abgeleiteten Handlungsschritte sind immer mit dem Risiko einer Fehleinschätzung verbunden. Für den ASD ist das „Handeln mit Risiko“ damit unausweichlicher Bestandteil seiner Arbeit im Kinderschutz. Zentrale Aspekte sozialpädagogischer Fachlichkeit im Umgang mit diesen Risiken sind einerseits das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Beratung) und andererseits die Einbeziehung der Perspektive der betroffenen Familienmitglieder (Eltern und Kinder/Jugendliche). Diese schon im § 36 SGB VIII definierten Basiselemente sozialpädagogischer Diagnose und Entscheidungsfindung werden in § 8a SGB VIII folgerichtig auch als zentrale Eckpunkte einer qualifizierten sozialpädagogischen Gefährdungs- und Risikoeinschätzung normiert.

Indikatoren gestützte Instrumente zur Erfassung von Gefährdungssituationen stellen eine wertvolle Unterstützung bei der gezielten Beobachtung und Beschreibung von einzuschätzenden Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen dar. Sie können helfen, Sachverhalte klarer zu erfassen und blinde Flecken zu vermeiden. Ihre Bedeutung liegt in der problemangemessenen Dokumentation von einschätzungsrelevanten Sachverhalten. Werden solche Instrumente – wie dies in der Praxis immer häufiger zu beobachten ist – jedoch als Messinstrumente (mit vorgegebenen Bewertungsskalen auf der Basis zu addierender Punktwerte) und darauf aufbauend als automatisierte Handlungsempfehlung (durch die Vorgabe von Standardprozes-

sen bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl) genutzt, laufen sie den komplexen professionellen sozialpädagogischen Anforderungen an eine Gefährdungseinschätzung zuwider.

Ziel der Einschätzung von Gefährdungsrisiken ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dies sollte immer zuerst dadurch geschehen, dass den Eltern und ggf. den Kindern/Jugendlichen direkt Hilfen zur Überwindung gefährdender Krisensituationen angeboten werden. Die Gefährdungseinschätzung ist dabei nur ein Bezugspunkt solcher Strategien. Die andere

Aufgabe liegt darin, bei einem im Gefährdungsfall immer gegebenen Hilfebedarf Prozesse der Hilfe und Unterstützung für die Familie bzw. Familienmitglieder zu initiieren und zu begleiten. Die Einschätzung von Gefährdungsrisiken, um die sich dieser Beitrag dreht, ist also nur ein spezifischer Baustein, eingelagert in einem in der Regel komplizierten und manchmal für alle Beteiligten nervenaufreibenden Geschehen zur Gewährleistung angemessenen Schutzes und angemessener Hilfen für Kinder und Jugendliche.

Seit dem Jahr 2005 hat der Gesetzgeber durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) die immer schon bestehende Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, noch einmal hervorgehoben. Insbesondere durch die Einfügung des § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung präzisiert (Handlungspflichten, Verfahrensabläufe, Kooperationspflichten und Anrufungsmodalitäten des Familiengerichts), und es werden zudem freie Träger der Jugendhilfe über Vereinbarungen in die Verantwortung für den Kinderschutz eingebunden. Trotz dieser Einbindung bleibt der ASD als Wahrnehmer hoheitlicher Aufgaben des öffentlichen Trägers eine zentrale Instanz im Kinderschutz. Seine Bedeutung in dieser Rolle wächst eher noch an, je mehr auch andere Handlungssysteme (Gesundheitswesen, Schule etc.) Kinderschutzfunktionen zugewiesen bekommen. Denn jeweils am Ende der Handlungsmöglichkeiten der anderen Systeme ist der ASD einzubeziehen; auf diesem Wege erreichen vermehrt Kinderschutzmeldungen den ASD, die allesamt durch diesen geprüft und qualifizierten Entscheidungen zugeführt werden müssen.

Dass das Gesetz erhebliche Auswirkungen auf die Praxis entfaltet hat, dokumentiert sich in der nach dem Jahr 2005 deutlich ansteigenden Zahl der Anrufungen des Familiengerichtes durch die Jugendämter aufgrund von Kindeswohlgefährdungen (von 9.724 im Jahr 2005 auf 15.924 im Jahr 2011 [+ 63,8 %]) und in der mit einiger Verzögerung ebenfalls zu beobachtenden deutlich höheren Zahl an gerichtlichen Eingriffen in das elterliche Sorgerecht (Anstieg von teilweisen oder vollständigen Entzügen elterlicher Sorgerechte von 8.686 im Jahr

2005 auf 16.486 im Jahr 2014 [+89,8 %] zuzüglich 13.304 ausgesprochenen Geboten oder Verboten gegenüber Eltern) (Statistisches Bundesamt 2014 – 2017; eigene Berechnungen). Die Frage des Umgangs mit Risiko- und Gefährdungseinschätzungen und mit den ihnen zugrunde liegenden Instrumenten und Maßstäben stellt daher eine zunehmende fachliche Herausforderung für den ASD dar.

22.1 Rechtlicher Ausgangspunkt

Seinen Ausgangspunkt findet das staatliche Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Mit dieser Rechtsnorm, welche wortgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt wird, schützt das Grundgesetz das Elternrecht auf Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht. Jedoch können Eltern, die die Verantwortung für Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht tragen können oder sich ihr entziehen, nicht unter Hinweis auf ihr Elternrecht staatliche Eingriffe zum Wohle des Kindes abwehren. Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutze des Kindes verpflichtet (BVerfGE 24, 119, 135 ff.).

§ 1666 BGB konkretisiert dieses staatliche Wächteramt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (§ 1666

Abs. 1 BGB). Die Neuregelung der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat im Jahr 2009 die erst im Jahr 1980 in § 1666 BGB aufgenommenen Tatsachenmerkmale bzw. Gefährdungsursachen (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, Verhalten eines Dritten) ersatzlos gestrichen. Dadurch soll der Blick ausschließlich auf das Wohl des Kindes/Jugendlichen gerichtet werden und sich nicht länger auf mögliches elterliches Fehlverhalten fixieren. Außerdem sieht das Gesetz in § 1666 Abs. 3 BGB eine Konkretisierung von (auch früher schon möglichen; Münder 2017a) Rechtsfolgen vor. Ebenso werden im neuen Gesetz über Verfahren in Familiensachen (FamFG; als Nachfolgegesetz des FGG) ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot und eine besondere Rolle der Richter bei der Erörterung der Kindeswohlgefährdung verankert. Damit wird einerseits die Schwelle der Eingriffsbefugnisse des Staates gesenkt, andererseits erwachsen daraus aber auch neue Interpretationsspielräume und -notwendigkeiten.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Jugendamtes und der dort mit der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beauftragten Fachkräfte des ASD, diese Normen in rechtliche und fachliche Bewertungen von Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen und darauf aufbauend in praktisches sozialpädagogisches Handeln umzusetzen.

22.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als auslegungsbedürftige Begriffe

Die zentrale Frage, um die der Kinderschutz und damit auch der Schutzauftrag des ASD kreist, ist die Unterscheidung nach „normalen“ – also das Kindeswohl gewährleistenden –, belastenden und gefährdenden Lebenslagen von Kindern. Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen. Was als gut für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig bestimmbar. Es gibt divergierende Vorstellungen von Eltern, wie sie die Erziehung ihrer Kinder gestalten wollen, und der Staat gesteht allen Eltern grundgesetzlich das Recht zu, ihre Kinder nach ihren Vorstellungen zu erziehen.

Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – und das oft sehr unterschiedlich (Schöne 2017).

Wie aber lässt sich nun der komplementäre Begriff der Kindeswohlgefährdung, der schließlich Grundlage staatlicher Eingriffsmöglichkeiten mit erheblicher Tragweite für Kinder und Eltern darstellt, angemessen und vor allem handlungsorientierend definieren? Die grundsätzliche Schwierigkeit ist dabei, dass es sich hier ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, in denen im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z. B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht), sind Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume groß. Wann schlägt überstrenghes Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um? Wann wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung? An welcher Stelle wird dann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434). Als gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB ist das Kindeswohl also dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefahrensituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.

Diese Definition macht deutlich, dass es bei einer Kindeswohlgefährdung nicht allein um Sachverhalte geht, sondern vor allem um Bewertungen von Lebenssituationen und um Prognosen über die weitere Entwicklung von Kindern. Insofern handelt es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um ein rechtliches und normatives Konstrukt, basierend auf dem Bestehen objektiver, beobachtbarer Fakten (Kind ist unterernährt, Kind hat blaue Flecken etc.) und einer Bewertung dieser Fakten hinsichtlich ihres Schädigungspotentials. Es geht um die Identifizierung von Schwellen, an denen von

Eltern nicht angenommene bzw. eingelöste Rechtsansprüche auf Hilfen in Eingriffsverpflichtungen des Staates zum Schutz der Kinder umschlagen und die daher einen Eingriff erfordern. Solche Schwellen lassen sich nicht abstrakt fixieren, sondern sie sind aufgrund der Komplexität kindlicher und familialer Lebenslagen und aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe für jeden Einzelfall neu festzulegen. Tatbestände sprechen in solchen Fällen selten für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das konkrete Kind zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass Schäden zu erwarten sind.

Da die Eingriffsschwelle des Staates in der Rechtsprechung so weit gefasst ist, dass eine „erhebliche“ Schädigung mit „hoher“ Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden muss, ist deutlich, dass die Misshandlungen und Vernachlässigungen erst eine bestimmte Intensität erreicht haben müssen, um eine Kindeswohlgefährdung im so verstandenen rechtlichen Sinne darzustellen. Die in der Alltagssprache gebräuchliche Gleichsetzung der Begriffe Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung (die mit hoher Sicherheit einen Hilfebedarf nach § 27 SGB VIII begründen) mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung (der eine Eingriffsverpflichtung des Jugendamtes nach § 1666 BGB begründet) trägt zur Diffusität öffentlicher Erwartungen bei und macht es Jugendämtern schwer, ihren diesbezüglichen Schutzauftrag und dessen Grenzen nachvollziehbar zu kommunizieren (Schone 2008; 2017).

22.3 Bezugspunkte des Bewertungsprozesses zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung

Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen.

„Zu bestimmen, welches die ‚Gefährdungsschwelle‘ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. den

Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt („cut off point“) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die – wie die Höhe der Quecksilbersäule im Thermometer – in der Realität fortlaufend variieren können (z.B. von ‚sehr fördernd‘ bis ‚extrem hemmend‘), werden an einem bestimmten Punkt – gleichsam der Null-Grad-Linie – gedanklich voneinander geschieden, so dass sie danach in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien („gefährdend“ – ‚nicht gefährdend‘) fallen. Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß ‚miserablen Erziehung‘ zur ‚Gefährdung‘ gesehen. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch ‚moderierende Bedingungen‘ eine Rolle, wie z. B. Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld“ (Harnach 2011, 191).

Es geht bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände im Hinblick auf

- mögliche Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (Beurteilung möglicher Folgen, vor denen das Kind zu schützen ist).

Ziel ist eine (zwangsläufig hypothetische) Prognose bezüglich angenommener bzw. befürchteter Entwicklungen des Minderjährigen durch die dafür berufenen Fachkräfte (Kindler 2005, 385; Deegen/Körner 2006). Die Zuschreibung der Kindeswohlgefährdung geschieht erst in diesem Prozess. Fälle von Kindeswohlgefährdungen zeigen sich damit als komplexe „Ermessensprobleme“ (Rietmann 2007).

Die Hilfsangebote der Jugendhilfe haben sich darauf auszurichten, durch Abwendung der Gefährdungssituation dazu beizutragen, dass negative Prognosen (hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher

Schädigungen) nicht eintreten. Darüber hinaus sind weitere entwicklungsfördernde Angebote in der Regel angeraten und notwendig.

Wenn die Situation eintritt, dass Eltern solchen Maßnahmen nicht zustimmen und auch nicht dafür gewonnen werden können, sind weitere Einschätzungen erforderlich zur *Fähigkeit* und zur *Bereitschaft* der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auch hier geht es um zum Teil schwierige Beurteilungsfragen, insbesondere z. B. bei sich hochgradig ambivalent verhaltenden Eltern oder bei solchen psychisch kranken Eltern, deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Gefährdungsabwehr mit episodenhaft verlaufenden Erkrankungen schwankt (Schone 2008).

22.4 „Gefährdungsrisiko“: zum Verhältnis von Risiko und Gefahr

Die in der Diskussion häufig synonym verwendete Vokabeln Risiko und Gefahr / Gefährdung sind nicht identisch und verweisen – mit unterschiedlicher Tragweite – auf unterschiedliche Facetten des Problems einer Kindeswohlgefährdung.

Der Begriff Risiko ist im sprachlichen Gebrauch nicht gleichbedeutend mit Gefahr, denn während Gefahren subjektunabhängige Bedrohungen darstellen, die grundsätzlich negativ bewertet werden, können Risiken nicht nur als Bedrohung, sondern auch als Chance verstanden werden. Der Begriff Risiko beinhaltet demnach sowohl eine negative als auch positive Konnotation (Hensen/Schone 2009, 150 ff.). So wird z. B. in der Betriebswirtschaft von einem Risiko dann gesprochen, wenn es um Entscheidungen geht, in deren Folge die Wahrscheinlichkeit des Misserfolgs zwar gegeben, der zu erzielende Gewinn aber ungleich bedeutender eingeschätzt wird. Auch in der Technik geht es z. B. bei der Abschätzung der Risiken der Atomkraft um eine Abwägung von Gefahren (potentiell drohende Schäden für das Leben vieler Menschen) und gesellschaftlichem Nutzen dieser Technologie. Beim Begriff der Gefährdung hingegen geht es um den Blick auf die unmittelbare Gefahr, die dem Kind oder dem Jugendlichen droht. Der Begriff der Gefährdungseinschätzung hat daher eher einen Bezug zur konkreten Situation und zu den Auswir-

kungen dieser Situation auf das Kind. Er berücksichtigt wesentlich stärker die unmittelbare Sicherheitssituation des Kindes und hebt auf die Frage des ggf. zu erwartenden Schadens ab.

Der Begriff des Gefährdungsrisikos enthält also zwei Komponenten: Die Gefahr, welche einem Kind / Jugendlichen durch eine spezifische Erziehungssituation droht, und das Risiko, welches eher die Folgen eines bestimmten Handelns oder Nicht-Handelns von Fachkräften in den Blick nimmt. Beim Begriff des „Gefährdungsrisikos“ werden also gleichzeitig zwei, im ASD immer präsente Ebenen des Problems in einem Begriff verhandelt: zum einen die Gefahr für das Kind und zum anderen die Risiken sozialarbeiterischen Handelns.

Dabei ist zu beachten, dass das Entscheiden ebenso wie das Unterlassen von Entscheidungen gleichermaßen riskant ist, was bedeutet, dass stets die Entscheidung zwischen zwei Risiken und nicht die Vermeidung von Risiken zur Wahl steht (Hensen/Schone 2009). Für den ASD ist diese Situation unausweichlich. Wolf charakterisiert auf dieser Grundlage Organisationen des Kinderschutzes, zu denen der ASD in erster Reihe gehört, als „risikogefährdete Kinderschutzorganisation“ (Wolff 2007; zur Bedeutung, die eine solche Wahrnehmung für die Organisationsgestaltung hat, siehe Merchel 2008a).

Der Begriff des Risikos setzt Entscheidungen voraus, die mit unsicheren Folgen verbunden sind. Die analytische Trennung der Begriffe Risiko und Gefahr macht deutlich, dass solche (Risiko behafteten) Entscheidungen eher im Jugendamt getroffen werden als in den Familien. So spricht das Kinderschutz-Zentrum Berlin in diesem Zusammenhang auch von den Risiken für Professionelle, die es insbesondere in den Bereichen personelle Ausstattung, Qualifikation, medialem und politischem Handlungsdruck und persönliche Ambivalenz der Fachkräfte verortet (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 88 f.). Familien in prekären Lebenslagen haben oft nur sehr geringe Entscheidungsspielräume. Sie und ihre Kinder sind aber z. T. erheblichen Gefahren ausgesetzt (Hensen/Schone 2009).

In der Jugendhilfe spricht man mitunter von Risikofamilien und meint damit spezifische Konstellationen von Familien, die gekennzeichnet sind durch z. B. Armut, soziale Isolation, Krankheit oder Behinderung von Eltern, eigene Deprivationserfahrungen von Eltern u. a. m. Hier geht es

um Zuschreibungen *potenzieller* Gefahren für Kinder in solchen Familien (Bastian 2011, 502 ff.). Diese Sicht mag Vorteile bei der Bündelung von Aufmerksamkeiten auf spezifische Familienkonstellationen – z. B. im Kontext einer Ressourcenbündelung im Kontext früher Hilfen – haben, unmittelbare Gefährdungen für Kinder lassen sich daraus nicht ableiten. Bei einer Gefährdungseinschätzung hat man es immer mit einer konkreten Lebenssituation eines Kindes zu tun.

22.5 Beurteilung von Gefährdungsrisiken

Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell eher amorphe Situationen (multifaktorielle Verursachungs- und Kontextbedingungen), die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen und die daher flexible Handlungsstrategien (Hilfe- und Kontrollstrategien) erfordern. Sie entziehen sich fast immer linearen Erklärungsmöglichkeiten, weil eindeutige Ursache- Wirkungsbeziehungen in den realen Lebensverhältnissen nicht existieren. Sozialpädagogische Interventionen basieren auf mehr oder weniger stichhaltigen Hypothesen zu solchen familiären Problemlagen (Schrapper 2005a).

Der ASD muss mit dieser Ungewissheit umgehen und geeignete Strategien und Methoden realisieren, um diese Ungewissheit angemessen zu bewältigen und um die jeweilige Situation zu strukturieren. Insofern ist die Kernfrage des ASD, wie angesichts komplexer, nie ganz zu durchschauender Lebensverhältnisse und angesichts der strukturellen Unsicherheiten sozialpädagogischer Prognosen und Prozesse dennoch ein zuverlässig fachlich begründetes Handeln möglich gemacht werden kann.

22.5.1 Instrumente zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken

Der Zwang zur Bewertung solcher schwierig zu erfassender Lebenssituationen von Kindern und Familien erzeugt aufseiten der Fachkräfte einen verstärkten Ruf nach Instrumenten zur Komplexitätsreduktion und zur Bewältigung riskanter Entscheidungen (Hensen/Schone 2009). Dabei entsteht immer wieder der Wunsch, die Grenze zur Kindeswohlgefährdung anhand von Skalen

quantifizieren und belastbare Kriterien benennen zu können. Von der Definition solcher Kriterien erhoffen sich Fachkräfte die Fixierung verbindlicher Schwellen, die bestimmte Reaktionen (Hilfsangebote, Interventionen etc.) zur Folge haben müssten.

Es existiert derzeit eine fast unüberschaubare Anzahl von, standardisierten Verfahren und Instrumenten, die sich der Einschätzung von Gefährdungsrisiken widmen. Metzner/Pawils (2011, 256) bekamen bei einer in den Bereichen Jugendhilfe und Gesundheitswesen schon im Jahr 2009 durchgeführten Erhebung allein 138 verschiedene, als praxisrelevant eingestufte Instrumente genannt (erhoben in 89 Behörden und Projekten). Jugendämter verfügen heute fast alle über spezifische Risikoinventare.

Dennoch haben sich in der deutschen Jugendhilfepraxis einheitliche und standardisierte Verfahren für Risikoeinschätzungen noch nicht herauskristallisiert und erst recht nicht durchsetzen können. Kindler (2011, 195) weist darauf hin, dass die große Mehrzahl aller in Deutschland eingesetzten Verfahren zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung keinerlei wissenschaftlicher Bewertung und Überprüfung unterzogen worden sind. Das bedeutet, dass allenfalls Alltagserfahrungen einzelner Fachkräfte im ASD, aber keine gesicherten Erkenntnisse über Wirkungen und Nebenwirkungen solcher Risikoinventare vorliegen.

Dessen ungeachtet erscheint es sinnvoll, Instrumente einzusetzen, um die Basis von Entscheidungsprozessen zu verbreitern und so einer rein subjektiven Beliebigkeit im Entscheidungsprozess entgegenzuwirken. Auch wenn die Praxis von fachlich begründeten konsensualen Instrumenten noch weit entfernt ist, kann die Entwicklung von spezifischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten durch den Rückgriff auf spezifische Kategorienraster für die ASD-Fachkräfte eine orientierende und zugleich eine die Wahrnehmung differenzierende Funktion erfüllen. Solche Instrumente verbessern durch die Definition von (Gefährdungs-)Indikatoren die Genauigkeit von Beobachtungskategorien und schaffen damit eine bessere Basis für die Entwicklung sozialpädagogischer Handlungsstrategien. Durch Rückgriff auf das verfügbare fachliche Wissen (Kindler 2005; Deegener/Körner 2006) sind solche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zu definieren, die

die Genauigkeit von Beobachtungen schärfen und die damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen der Fachkräfte erhöhen. Wünschenswert sind Instrumentarien, welche die Fachkräfte darin unterstützen, auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte (Indikatoren) fundierte Einschätzungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen abzugeben, diese Einschätzungen fachlich plausibel zu begründen und sie so in die kollegialen Beratungsprozesse einzubringen. Indikatoren-gestützte Instrumente folgen damit dem Ziel,

- relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung beschreiben zu können,
- eine gezielte Wahrnehmung zu solchen Faktoren zu ermöglichen und die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen,
- durch den Zwang zum Dokumentieren zentraler Merkmale blinde Flecken zu vermeiden und die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen zu verbreitern (Schone 2008, 37 f.).

Solche Instrumente und Checklisten sind *keine Messinstrumente*, die Sachverhalte „objektiv“ darlegen und eine eigene Bewertung der Situation durch die Fachkräfte überflüssig machen würden. Sie sind lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen. Sie können dazu beitragen, Fakten und Informationen zu sortieren, zu systematisieren, zu vervollständigen und ggf. zu gewichten. Auf ihrer Grundlage können unmittelbare Gefahren für Kinder/Jugendliche erkannt und benannt werden und damit erste Gefährdungs- und Sicherheitseinschätzungen erfolgen (Kindler 2005; Kindler/Lillig 2006).

Problematisch sind dagegen aber solche, in der Praxis nicht gerade selten vorzufindenden Instrumente, die beobachtete Sachverhalte (liegt vor/liegt nicht vor) mit Punktzahlen versehen und die bei der Ansammlung einer bestimmten Punktzahl ein bestimmtes Verhalten für Fachkräfte im Sinne von Standardprozessen verbindlich vorschreiben. So schrieb beispielsweise das Kinderschutz-Zentrum Berlin unter ein quantifizierbares Bewertungsraster, welches durch Addition und Division von Einzelwerten eine „Risikorate“ ermittelt, die Empfehlung: „Bei einer Rate, deren Wert größer als 4 ist (nicht ausreichend), ist eine Inobhutnahme bzw. Fremdunterbringung angeraten“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2000, 112). Hier ist eine bedenkliche Nähe zum Verständnis des

Instrumentes als eines vermeintlich „objektiven“ Messinstrumentes gegeben. Das Problematische an solchen Instrumenten ist die Verführung zur Arithmetisierung von Entscheidungsverantwortung (Delegation an das Ergebnis der Aufsummierung von Punkten). Auch verantwortliche Fachkräfte können sich einer solchen Dynamik kaum entziehen, da im Fall der Schädigung eines Kindes auf solche „Befunde“ des Instrumentes zurückgegriffen und der Fachkraft somit ein nicht regelkonformes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Auch wenn die Ableitung von „Standardprozessen“ aus quantifizierenden „Diagnoseinstrumenten“ angesichts solcher Dynamiken kritisch gesehen werden sollte, sind die Notwendigkeit und der Nutzen von Richtlinien und Arbeitshilfen zum Umgang mit Situationen des Kinderschutzes unbestritten (vgl. exemplarisch die Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009). Allerdings existiert auch hier eine Vielzahl unterschiedlicher Formulierungen solcher Standards, die in aller Regel bislang wenig evaluiert worden sind.

Festzuhalten ist, dass alle Instrumente nur unterstützenden Charakter haben können. Sie können nur Hilfsmittel sein, die die sozialpädagogische Diagnostik bzw. das sozialpädagogische Fallverstehen befruchten und anreichern. Sie stellen ihre Bedeutung und ihren Nutzen dann unter Beweis, wenn es durch sie gelingt, die kollegiale Beratung in den Einzelfällen zu qualifizieren. Sie sind aber dann mit äußerster Vorsicht zu behandeln, wenn sie so weit gehen, aus einzelnen Befundbestandteilen zwingende Bewertungsvorgaben oder gar eindeutige Handlungsfolgen vorzuschreiben. In diesen Fällen würden Fachkräfte ihrer Verantwortung für eine differenzierte Beurteilung der Lebenssituation eines Kindes/Jugendlichen nicht mehr gerecht.

22.5.2 Zusammenwirken mehrere Fachkräfte

Da die zu treffenden Entscheidungen gravierende Folgen für die Adressaten haben können, ist es nur konsequent, dass der Gesetzgeber in § 8a SGB VIII das Instrument der kollegialen Beratung auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung zwingend vorschreibt.

„Risikoinventare können Fachkräfte bei der Risikoeinschätzung unterstützen. Die Art und Weise der Erhebung, die letztendliche Bewertung des Gesamtrisikos und die Ableitung geeigneter verhältnismäßiger Hilfe/Intervention erfolgt jedoch integriert in einem Beratungsprozess zwischen Fachkräften, Eltern, Kindern und Jugendlichen“ (Gerber 2011, 311).

Die Einschätzung von Gefährdungsrisiken ist eine der komplexesten und folgenreichsten Entscheidungsaufgaben im ASD. Aufgrund der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den Familien und den ASD-Fachkräften und aufgrund der Verstrickungen der Fachkräfte in solchen Konstellationen ist hier in besonderer Weise die Notwendigkeit gegeben, bei der Einschätzung der Lebenslage der Kinder/Jugendlichen Perspektivenvielfalt herzustellen. Es geht darum, die Komplexität von Entscheidungshandeln zu systematisieren und Risiken, die häufig auch durch das Interventionssystem selbst erzeugt werden, zu minimieren (Rietmann/Hensen 2007).

Bindel-Kögel und Seidenstücker (2017) haben im Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ festgestellt, dass über drei Viertel der Familien, bei denen seitens des ASD das Gericht angerufen wurde, dem Jugendamt bereits mehr als sechs Monate bekannt waren; in etwa der Hälfte der Fälle kannte das Jugendamt die Familie schon über zwei Jahre. Im Kern kann man davon ausgehen, dass die Jugendämter eher eine hohe Kontaktdichte zu den Familien haben, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung so zuspitzt, dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. In fast drei Viertel aller untersuchten Fälle war die Einschaltung des Gerichtes dann auch Folge sich zuspitzender Kindeswohlgefährdungen, die durch die Aktivitäten der Jugendhilfe nicht aufzuhalten war, oder geschahen auf der Grundlage der Einschätzung, dass alle pädagogischen Versuche bei einer schon länger faktisch bestehenden Kindeswohlgefährdung endgültig fehlgeschlagen waren (Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, 158).

Allein vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beratungsprozesse zur Gefährdungseinschätzung nicht selten in einen Prozess der kollegialen Beratung im Kontext der Hilfen zur Erziehung eingebunden sind.

„Bei einer Gefährdungseinschätzung handelt es sich nicht um einen einmaligen, zeitlich begrenzten Arbeits-

schritt an einer bestimmten Stelle eines Gesamtprozesses. Vielmehr ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ein integrierter und laufend reflektierter Bestandteil eines Beratungsprozesses, der Hand in Hand mit der konkreten Hilfe für die Familie verläuft. Mit jedem Kontakt mit den Eltern und Kindern und mit jeder neuen Information muss die Bewertung des Gefährdungsrisikos überprüft und kritisch hinterfragt werden, ob die durchgeführten und geplanten Schritte noch verhältnismäßig, geeignet, ausreichend bzw. notwendig sind“ (Gerber 2011, 302).

Der Prozess der Einschätzung von Gefährdungsrisiken ist also ein Spezialfall einer sozialpädagogischen Diagnostik bzw. des sozialpädagogischen Fallverstehens im Rahmen der Hilfeplanung, der sich auf die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) bezieht. Dabei geht es um die Frage, welche Folgen ein Fortbestand einer bestimmten Lebenssituation haben würde und welche Interventionen der Gefährdung ggf. am nachhaltigsten abhelfen würden. Die große Nähe zur Hilfeplanung ist dabei nur konsequent, da es auch im Falle einer Gefährdungseinschätzung und einer darauf aufbauenden Intervention vorwiegend um eine Leistungserbringung zugunsten des Kindes/Jugendlichen – ggf. gegen den Willen der Eltern – geht.

22.5.3 Beteiligung von Eltern und Kindern/Jugendlichen an der Einschätzung von Gefährdungssituationen

Neben der Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte legt der Gesetzgeber als Verfahrensanforderung fest, dass zunächst die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind. Dies ist schon allein deswegen nötig, weil Recherchen hinter dem Rücken von Eltern die Möglichkeit untergraben würden, in schwierigen und ggf. gefährdenden Situationen zunächst die Eltern als potentielle Partner oder Koproduzenten der Hilfe zu gewinnen. Darüber hinaus muss man sich auch bei einer Gefährdungseinschätzung mit ihnen über die Tragfähigkeit/Richtigkeit der in der Einschätzung

verhandelten Sachverhalte verständigen. Insofern sind Eltern immer im Rahmen einer „gemeinsamen Problemkonstruktion“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009) einzubeziehen.

Zentrale Aspekte, die im engeren Kontext einer Kindeswohlgefährdung hierbei eine Rolle spielen, sind

1. **die Problemazeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem?
2. **die Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein?
3. **die Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009)

Einen guten Weg zu einer Einbeziehung von Instrumenten (s. o.) in die Gefährdungseinschätzung weist Wulfhild Reich, die bezogen auf den Stuttgarter Kinderschutzbogen anmerkt:

„Der ASD wird ermutigt, den Kinderschutzbogen, bzw. einzelne Themenbereiche mit der Familie auszufüllen. Rückmeldungen von Eltern machen deutlich, wie wichtig ein transparentes Vorgehen im Kinderschutz ist. Eltern sind interessiert, zu wissen, worauf die Fachleute achten. Zwar geht die Bewertung von Sachverhalten auseinander, jedoch schafft die Transparenz der Einschätzung und der Indikatoren eine höhere Kooperationsbereitschaft, Angstabbau und Problembewusstsein. Beim gemeinsamen Ausfüllen, etwa im Rahmen von Hilfen zur Erziehung führen unterschiedliche Einschätzungen zu einer konstruktiven Auseinandersetzung um die Situation des Kindes. Die Beteiligten erlangen mehr Sicherheit in der Einschätzung der Gefährdung“ (Reich 2005, 515).

Neben den Eltern spielt auch der Einbezug von Kindern in die Risikoeinschätzung eine Rolle; dies nicht nur, weil der Gesetzgeber dies in § 8a Abs. 1 SGB VIII ebenfalls vorsieht. Gespräche mit den Kindern/Jugendlichen sind schon deshalb wichtig, weil bestimmte Lebenssituationen und problematische Außeneinflüsse von diesen je nach Alter,

Entwicklungsstand und ggf. Geschlecht unterschiedlich wahrgenommen werden und verarbeitet werden können. So sollte auch für ein Kind oder einen Jugendlichen nachvollziehbar sein, warum man seine Situation als potenziell gefährdet interpretiert; das Kind/der Jugendliche muss Einfluss auf diese Interpretation nehmen können. Dies ist erforderlich, damit Kinder und Jugendliche durch das Handeln des ASD nicht mehr als ggf. nötig belastet werden und evtl. notwendige Kinderschutzmaßnahmen (z. B. Inobhutnahmen, Fremdunterbringungen) nicht zusätzliche Traumatisierungen auslösen. Außerdem darf man die Fähigkeit von Kindern als Experten ihrer eigenen Lebenssituation nicht unterschätzen; sie sind häufig in der Lage, eigene Wege zur Beendigung der Gefährdung oder eigene Auswege aus der Situation zu benennen – dies trifft insbesondere auf ältere Kinder und Jugendliche zu (vgl. auch hierzu Ergebnisse aus dem gerade genannten Forschungsprojekt) (Lampe 2017). Wie allerdings das Forschungsprojekt „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ zeigt, ist die Praxis im Kinderschutz von einer solchen Sichtweise noch weit entfernt (Ackermann et al. 2010).

22.6 Fazit

Ziel von Risikoeinschätzungen ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dies sollte immer zuerst dadurch geschehen, dass den Eltern und ggf. den Kindern/Jugendlichen direkt Hilfen zur Überwindung gefährdender Krisensituationen angeboten werden. Die Gefährdungseinschätzung ist dabei nur ein Bezugspunkt solcher Strategien. Der andere ist, bei einem im Gefährdungsfall immer gegebenen Hilfebedarf Prozesse der Hilfe und Unterstützung für die Familie bzw. Familienmitglieder zu initiieren und zu begleiten. Die Risikoeinschätzung, um die sich dieser Beitrag dreht, ist also nur ein spezifischer Baustein, eingelagerte in einem in der Regel komplizierten und manchmal für alle Beteiligten nervenaufreibenden Geschehen zur Gewährleistung angemessenen Schutzes und angemessener Hilfen für Kinder und Jugendliche.